



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetz für Nachhaltigkeit der bayerischen Finanzanlagen (NaBayFiG)

A) Problem

Das Thema Nachhaltigkeit bestimmt seit einigen Jahren auch die Finanzpolitik und hat sich zu einem zentralen Anliegen und wichtigen Anlagekriterium an den Finanzmärkten entwickelt. Ziel ist eine bewusste (Um-)Lenkung von Kapitalströmen in diejenigen Unternehmen und Staaten, die sich in diesen Bereichen verantwortungsvoll zeigen. Dies entspricht auch der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren 17 Nachhaltigkeitszielen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien hat ökonomische Auswirkungen; insbesondere kann eine Ausblendung dieser Kriterien langfristig zu einer Fehlallokation der Finanzmittel führen, da ein Investment in nicht nachhaltige Anlagen zu erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten führen kann. Die entsprechenden volkswirtschaftlichen Kosten können sich zum Beispiel aus Schutzmaßnahmen und zur Vermeidung oder Beseitigung eintretender Umweltschäden (z. B. durch Stürme, Ansteigen der Meeresspiegel) ergeben oder durch eine zunehmende Verknappung und damit einhergehender Verteuerung wichtiger Ressourcen oder aus sozialen Unruhen. Derartige Kosten wären zunehmend von kommenden Generationen zu tragen und sind unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit nicht vertretbar. Langfristig sichern nachhaltige Investments zur Vermeidung oder Begrenzung derartiger volkswirtschaftlicher Kosten damit auch die Beachtung der angesprochenen klassischen Finanzdaten.

Die gewachsene Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit an den Finanzmärkten ist auch der Tatsache geschuldet, dass Investoren bei der Kapitalanlage neben Rendite, Sicherheit und Liquidität heute zunehmend auch solche Risiken einbeziehen, die mit der mangelnden Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten verbunden sind (z. B. Bilanzierung von CO₂-Risiken). Perspektivisch schlagen sich nachhaltige Investments zur Vermeidung oder Begrenzung derartiger volkswirtschaftlicher Kosten damit auch in den klassischen Rendite-Risiko-Überlegungen der Anleger nieder. Neben dem Bestreben, ökologische, soziale oder ethische Ziele zu erreichen, wird von der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten langfristig ein positiver Einfluss auf die Ertragsentwicklung erwartet. Dementsprechend haben Finanzmarktakteure – insbesondere auch in Bayern – ein großes Interesse an nachhaltigen Finanzanlagen.

Ziel des Gesetzes soll es sein, eine einheitliche Definition von Nachhaltigkeitsaspekten zu schaffen, um eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit zu garantieren und um die Finanzpolitik stärker an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien auszurichten. Diese Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Finanzanlagen soll mittels ESG-Parametern (environmental, social and governance: Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien) erfolgen.

B) Lösung

Zur stärkeren Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in Entscheidungen zu Finanzanlagen des Freistaates Bayern und zugleich zur Klärung der in diesem Kontext offenen Fragen sollen die Nachhaltigkeitskriterien verbindlich gesetzlich geregelt werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Der Gedanke einer nachhaltigen Finanzanlagestrategie soll damit auf eine höhere, durch Gesetz verbindlich gemachte Ebene gehoben werden. Grundsätze zum Thema Nachhaltigkeit sollen wegen ihrer allgemeinen Bedeutung definiert werden und auf alle Finanzanlagen Bayerns selbst sowie darüber hinaus auch auf die Träger der mittelbaren Staatsverwaltung erstreckt werden, soweit dies mit den jeweiligen Zwecken der gebundenen Vermögen vereinbar ist. Gleiches gilt für Mehrheitsbeteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an privatrechtlichen Unternehmen, die aber mangels landesrechtlicher Gesetzgebungskompetenz nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch eine Hinwirkungspflicht einbezogen werden. Der Anwendungsbereich bezieht sich auch auf Stiftungen, soweit der Freistaat Bayern Stifter ist.

Diese verbesserten Rahmenbedingungen sollen den beteiligten Akteuren Orientierung geben und dabei helfen, das Thema Nachhaltigkeit in das Anlagemanagement zu integrieren. Dabei geht es vorrangig um die Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit, weil nachhaltiges Investieren auf konkrete Anforderungen angewiesen ist und somit auch auf ein möglichst einheitliches Verständnis über geeignete Auswahlkriterien. Dabei steht nicht nur die Frage nach dem relevanten Vergleichsmaßstab, sondern auch das Formulieren von angemessenen Mindestanforderungen an ein Wertpapier beziehungsweise seine Emittenten hinsichtlich seines Beitrags zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen im Raum.

Nachhaltigkeit im Rahmen von Finanzanlagen ist nicht auf Klima- und Umweltschutz reduziert, sondern umfasst ebenso soziale und ethische Aspekte. Gesetzlich ist ein zweistufiger Ansatz zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vorgesehen: Im ersten Schritt finden Ausschlusskriterien Anwendung. Diese (harten) Kriterien sind in Form einer Negativliste gesetzlich verankert und führen zum eindeutigen Ausschluss von Emittenten. In einem zweiten Schritt erfolgt die Auswahl konkreter Emittenten nach einem sogenannten (weichen) Best-In-Class-Ansatz. Dabei werden diejenigen Emittenten (Unternehmen, aber auch Staaten) bevorzugt, die unter Umwelt-, Sozial- und Ethik- bzw. Unternehmensführungsaspekten führend sind. Ziel ist es, Nachhaltigkeit in allen Branchen zu unterstützen und Anreize für eine Art ESG-Wettbewerb zu schaffen. Durch diesen Ansatz können also Anreizmechanismen gestärkt und positive Entwicklungen honoriert werden.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass nachhaltige Anlagestrategien die Anlagemöglichkeiten einschränken. Dieser Umstand verschlechtert möglicherweise das Rendite-Risiko-Profil der Kapitalanlage. Allerdings können die Gewinne auch von Risiken abhängen, die bisher in der Analyse vernachlässigt wurden, wie z. B. Klimarisiken. Wenn also Nachhaltigkeitsanalysen dazu beitragen, bisher vernachlässigte Risiken sichtbarer zu machen, dann schaffen sie auch die Grundlage für möglicherweise erfolgreichere Anlagen. Die Integration von Nachhaltigkeitskriterien kann mithin langfristig dazu führen, erfolgreiche Finanzanlageentscheidungen zu treffen. Die bisherigen Erfahrungen mit nachhaltigen Finanzanlagen haben jedenfalls keine nachteiligen Folgen für die Rendite erkennen lassen.

C) Alternativen

Der Verzicht auf die Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien würde dazu führen, dass staatliche Organe eine wesentliche Steuerungs- und Lenkungsfunction aus der Hand geben würden. Vor diesem Hintergrund besteht keine Alternative.

D) Kosten

Die Kosten aus der Umsetzung der Nachhaltigkeitsgrundsätze können im Einzelnen nicht beziffert werden und hängen grundsätzlich von der Vermögensstruktur (Volumina und Anlagespektrum) und insbesondere von den Verfahren der jeweils zuständigen

Träger ab. Eine erhebliche Kostenbelastung ist nicht zu erwarten, zumal das Gesetz keine unmittelbare Kostenbelastung aufgibt. Vor dem Hintergrund einer aufgrund der Nachhaltigkeit für einen langen Zeitraum gesicherten Anlage der Vermögen bestehen gute Aussichten, dass langfristig die daraus resultierenden positiven Effekte auf die Wirtschaftlichkeit gegenüber den anfänglich entstehenden Kosten überwiegen werden.

Auch der Verwaltungsaufwand kann im Einzelnen nicht beziffert werden. Es ist aber zu erwarten, dass die Komplexität der Anlageverwaltung zunimmt.

Gesetzentwurf

Gesetz für Nachhaltigkeit der bayerischen Finanzanlagen (NaBayFiG)

Art. 1

Ziel der Finanzanlagestrategie

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzanlagen des Freistaates Bayern verbindlich an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien auszurichten.

Art. 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Finanzanlagen des Freistaates Bayern, die dieser selbst verwaltet oder durch Dritte im Auftrag verwalten lässt, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen einen Wert von 1 Mio. € oder mehr beträgt.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Finanzanlagen der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, deren alleiniger Träger der Freistaat Bayern ist, und vom Freistaat Bayern errichtete Stiftungen, sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist und soweit die Summe der verwalteten Finanzanlagen der Anstalt oder Stiftung einen Wert von 1 Mio. € oder mehr beträgt.

(3) Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere des Anlagevermögens sowie vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, insbesondere Schuldscheindarlehen.

Art. 3

Anlagegrundsätze

(1) Nachhaltigkeit soll neben Sicherheit, Rendite und Liquidität ein weiterer verbindlicher Anlagegrundsatz bei den Finanzanlagen sein.

(2) ¹Neue Finanzanlagen sollen den in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätzen genügen. ²Bereits bestehende Finanzanlagen sind auf die Einhaltung der in Art. 4 benannten Kriterien zu überprüfen. ³Sollte sich im Rahmen der Überprüfung herausstellen, dass eines der in diesem Gesetz genannten Ausschlusskriterien vorliegt, ist die Finanzanlage grundsätzlich wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt zu veräußern.

(3) Schon bestehende Anlagegrundsätze gelten fort, sofern sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Art. 4

Nachhaltigkeit

(1) Nachhaltige Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, bei denen ökologische, soziale und ethische Kriterien eingehalten werden.

(2) ¹Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten, die

1. in ihrem Rechtssystem die Todesstrafe systematisch anwenden,
2. das jeweils aktuelle Klimaschutzprotokoll nicht ratifiziert haben; die fehlende Ratifikation ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde,
3. die UN-Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert haben,
4. die von Deutschland ratifizierten UN-Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert haben,
5. die acht Übereinkommen der International Labour Organization (ILO Kernarbeitsnormen) nicht ratifiziert haben,
6. die folgenden Übereinkommen über verbotene oder geächtete Waffensysteme nicht ratifiziert haben:
 - a) Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenkonvention),
 - b) Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenkonvention),
 - c) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention),
 - d) Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention),
 - e) Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag),
7. bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden,
8. als besonders korrupt eingestuft werden,
9. als nicht ausreichend kooperativ im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gefahr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft werden,
10. Angriffskriege führen.

²Der völkerrechtlichen Ratifikation eines Abkommens nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 stehen gleich die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt als weitere Art der völkerrechtlichen Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein.

(3) Ausgeschlossen ist ferner der Erwerb von Finanzanlagen von Unternehmen, die

1. im Geschäftsfeld „Fossile Brennstoffe“ aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung, Aufbereitung, Dienstleister),
2. im Geschäftsfeld „Atomenergie“ aktiv sind (betrifft ausschließlich Produzenten),
3. selbst oder deren Zulieferer offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen,
4. Waffensysteme oder Schlüsselkomponenten für Waffensysteme herstellen, die nach folgenden Übereinkommen verboten oder geächtet sind:
 - a) Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenkonvention),
 - b) Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenkonvention),
 - c) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention),

- d) Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention),
 - e) Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag).
- (4) Bei der Auswahl der Finanzanlagen sollen Emittenten bevorzugt ausgewählt werden, die unter Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten führend sind (Best-In-Class-Ansatz).

Art. 5

Mehrheitsbeteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und Beteiligungen in privater Rechtsform

Bei Anstalten des öffentlichen Rechts und Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Freistaat Bayern mehrheitlich beteiligt ist, wirkt der Freistaat Bayern darauf hin, dass die in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätze eingehalten werden, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen der Anstalt oder des Unternehmens einen Wert von 1 Mio. € oder mehr beträgt.

Art. 6

Stiftungen

(1) Für rechtsfähige Stiftungen, die der Freistaat Bayern allein als Stifter errichtet, ist im Stiftungsgeschäft zur Errichtung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts die Anwendung der Anlagegrundsätze vorzusehen, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen der Stiftung einen Wert von 1 Mio. € oder mehr beträgt.

(2) Bei rechtsfähigen Stiftungen, die der Freistaat Bayern als Mitstifter errichtet sowie für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Stiftungen, die der Freistaat Bayern als Stifter oder Mitstifter errichtet hat, haben die Gremienmitglieder, die aufgrund einer Besetzungszuständigkeit des Freistaates Bayern in den Gremien der jeweiligen Stiftungen vertreten sind, auf eine Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anlagegrundsätze hinzuwirken, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen der Stiftung einen Wert von 1 Mio. € oder mehr beträgt.

Art. 6a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind nach Maßgabe des Gesetzes für Nachhaltigkeit der bayerischen Finanzanlagen vom **[Datum des Inkrafttretens]** so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet sind.“

(2) Dem Art. 3 des LfA-Gesetzes (LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 327 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Finanzanlagen der Landesbank für Aufbaufinanzierung gilt das Gesetz für Nachhaltigkeit der bayerischen Finanzanlagen vom **[Datum des Inkrafttretens]**, soweit dem nicht die Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute entgegensteht.“

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil****Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Dieser Entwurf dient der stärkeren Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in Entscheidungen zu Finanzanlagen des Freistaates Bayern. Der Gedanke einer nachhaltigen Finanzanlagestrategie soll damit auf eine verbindliche gesetzliche Grundlage gehoben werden, um das Thema Nachhaltigkeit in die Finanzanlagepolitik zu integrieren. Gleichzeitig wird damit die Umsetzung der von den Vereinten Nationen am 25. September 2015 beschlossenen Agenda 2030 und deren 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt. Wesentliches Ziel ist die Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit im Sinne eines einheitlichen Verständnisses über geeignete Auswahlkriterien für den Aspekt der Nachhaltigkeit durch eine möglichst konkrete Festlegung von Rahmenvorgaben auf einer verbindlichen, gesetzlichen Grundlage.

Nachhaltigkeit im Rahmen von Finanzanlagen ist daher nicht auf Klima- und Umweltschutz reduziert, sondern umfasst ebenso soziale und ethische Aspekte. Ziel ist es, Nachhaltigkeit in allen Branchen zu unterstützen und Anreize für eine Art ESG-Wettbewerb zu schaffen. Durch diesen Ansatz können Anreizmechanismen gestärkt und positive Entwicklungen honoriert werden.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält ein neues Gesetz zur Nachhaltigkeit der Finanzanlagen in Bayern.

Der Freistaat Bayern verpflichtet sich mit diesem Gesetz, bei sämtlichen Finanzanlagen künftig stärker auf Nachhaltigkeitsaspekte zu achten, indem Nachhaltigkeit neben den bisherigen Anlagegrundsätzen Sicherheit, Rendite und Liquidität als verbindliches Kriterium gesetzlich festgeschrieben wird. In diesem Gesetz sind die Zielvorstellungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien detailliert aufgeführt. Gleichzeitig wird durch die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen im Sinne von vier verbindlichen Anlagekriterien genügend Entscheidungsfreiheit zur Ausgestaltung einer zieladäquaten und individuellen Anlagestrategie gelassen, um die Finanzanlagen des Freistaates Bayern auch künftig stabil und zukunftsorientiert zu gestalten.

Neben den für den Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung und der Landesbeteiligungen geltenden Regelungen nach Art. 1 des Gesetzes werden durch entsprechende Änderungen weiterer Fachgesetze in Art. 6a notwendige Änderungen zur Einbeziehung sonstiger Einrichtungen der öffentlichen Hand in das mit diesem Gesetz vorgesehene Nachhaltigkeitskonzept getroffen.

B) Besonderer Teil**Zu Art. 1 (Ziel der Finanzanlagestrategie)**

Art. 1 benennt die politische Zielsetzung, die mit diesem Gesetz verfolgt wird, und verdeutlicht die Bedeutung der Nachhaltigkeit von Finanzanlagen im Sinne einer Verbindlichkeit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Finanzanlagestrategie.

Zu Art. 2 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungs- bzw. Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Abs. 1

Der Geltungsbereich erstreckt sich nach dieser Vorschrift auf den Freistaat Bayern als Träger der öffentlichen Verwaltung.

Unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen Finanzanlagen, die der Freistaat Bayern im eigenen Namen auf eigene Rechnung verwaltet oder die er durch Beauftragte, wie z. B. die Bundesbank, verwalten lässt. Dieses Gesetz gilt für Finanzanlagen des Freistaates Bayern, wenn die Gesamtsumme der verwalteten Finanzanlagen mindestens 1 Mio. € umfasst. Die Wertgröße gilt also nicht für das einzelne Wertpapier,

die einzelne Transaktion oder das Portfolio bei einem zur Verwaltung Beauftragten, sondern dann, wenn das gesamte Finanzanlagenportfolio des nach diesem Gesetz Verpflichteten mindestens 1 Mio. € erreicht.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift erweitert den Geltungsbereich auf Finanzanlagen der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, deren alleiniger Träger der Freistaat Bayern ist und die von ihm nach Landesrecht errichteten Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist. Auch bei den verpflichteten Anstalten und Stiftungen gilt dieses Gesetz nur dann, wenn die Gesamtsumme der verwalteten Finanzanlagen mindestens 1 Mio. € umfasst.

Für Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Bayern nicht alleiniger Träger ist, für Mehrheitsbeteiligungen des Freistaates Bayern an Unternehmen der privaten Rechtsform und Stiftungen wird auf die Ausführungen zu den Art. 5 und 6 verwiesen.

Zu Abs. 3

Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Wertpapiere und vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, die der längerfristigen Kapitalanlage zu dienen bestimmt sind. Für die Definition der Finanzanlagen wird daher bereits im Wortlaut grundsätzlich auf den bilanztechnischen Wertpapierbegriff „Wertpapiere des Anlagevermögens“ des § 266 Abs. 2 A. III. Nr. 5 Handelsgesetzbuch (HGB) abgestellt. Es ist dabei aber unerheblich, ob diese bei den vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes Verpflichteten tatsächlich bilanziert werden. Entscheidend ist die Absicht, dauerhafte Erträge (Zinsen oder Dividenden) generieren zu wollen. Für Einrichtungen, die nicht nach den Vorschriften des HGB bilanzieren (also z. B. bei kameraler Haushaltsführung) kann eine angestrebte Haltefrist von mindestens einem Jahr als Orientierungshilfe dienen.

Umfasst sind demnach insbesondere Wertpapiere i. S. von festverzinslichen Kapitalmarktpapieren oder Kapitalmarktpapieren mit Gewinnbeteiligungsansprüchen, wie z. B. Aktien, Anleihen/Schuldverschreibungen, Fondsanteile oder Genussscheine. Auch Wertrechte wie z. B. verkehrsfähige Schuldbuchforderungen aus Anleihen der öffentlichen Hand, die wie Wertpapiere behandelt werden und sammelverwahrungsfähig sind, wie z. B. Bundesschatzbriefe und Schatzanweisungen, sind umfasst. Gemeinsames Hauptmerkmal aller Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes ist wie nach dem bilanzrechtlichen Verständnis ihre Eigenschaft als langfristige Kapitalanlage. Soweit Wertpapiere als Zahlungsmittel, der kurzfristigen Finanzierung oder der Abwicklung des Warenverkehrs dienen, sind sie demnach nicht umfasst.

Über diesen handelsrechtlichen Definitionsbereich hinaus sollen aber auch vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, die nicht diesem Begriff des Wertpapiers des Anlagevermögens unterfallen, aber von ihrer Funktion einem der unter § 266 Abs. 2 A. III. Nr. 5 HGB fallenden Vermögenswerte unmittelbar für die Zwecke eines nachhaltigen Investments vergleichbar sind, umfasst sein.

Zu Art. 3 (Anlagegrundsätze)

Anlagegrundsätze sind sämtliche grundlegenden Vorgaben, die bei der Anlage von Kapitalvermögen zu berücksichtigen sind. Ziel dieses Gesetzes ist es, Nachhaltigkeit als vierten Anlagegrundsatz neben den bisherigen Anlagegrundsätzen Sicherheit, Liquidität und Rendite festzuschreiben. Das in dem Bereich der Vermögensanlage bestehende Konkurrenzgefüge der Anlagegrundsätze, das auch als „magisches Dreieck der Vermögensanlage“ bezeichnet wird, wird damit zum „magischen Viereck der Vermögensanlage“ erweitert. Die Anlagegrundsätze bilden die Basis für die Ausgestaltung der Anlagestrategie für die jeweiligen Finanzanlagen.

Zu Abs. 1

Im Hinblick auf die Wertigkeit der Anlagegrundsätze ist im Rahmen der Ausgestaltung der Anlagestrategie (Anlagemanagement) zu beachten, dass es in Einzelfällen zu Zielkonflikten zwischen den Anlagegrundsätzen kommen kann. Dem trägt die Vorschrift durch ihre Ausgestaltung als „Soll-Bestimmung“ Rechnung. Hierdurch wird den Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen einer effizienten Finanzanlagestrategie entsprechender

Raum gegeben. Mit Blick auf die Problematik einer exakten Skalierung und Messung sind gesetzlich keine exakten Zielvorgaben denkbar. Diese müssen für jede Einrichtung im Rahmen eines ausgewogenen Konzepts unter Beachtung der eigentlichen Zielsetzung bzw. Zwecks der Errichtung des Vermögens entwickelt werden.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift differenziert zwischen neuen und bereits bestehenden Finanzanlagen.

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, dass für neue Finanzanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, die vier Anlagegrundsätze und damit auch die Nachhaltigkeitskriterien angewendet werden sollen. Auch für bestehende Finanzanlagen ist nach Satz 2 eine Überprüfung erforderlich und, soweit erforderlich, nach Satz 3 eine Anpassung entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes anzustreben. Auch hierbei müssen jeweils die eigentliche Zielsetzung und der Zweck der Errichtung bzw. der Zweck des Vermögens berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass bei einer bestehenden Finanzanlage einer der gesetzlich definierten Ausschlussstatbestände (Art. 4 Abs. 2 und 3) vorliegt, ist grundsätzlich eine wertschonende Veräußerung der Finanzanlage vorzunehmen. Wertschonend bedeutet, dass mit Blick auf die Marktentwicklung andere alternative Anlageformen vorhanden sein müssen, die mit der Zielsetzung und dem Zweck der Vermögen vereinbar sind und dass zum Zeitpunkt der Veräußerung der Finanzanlage keine unverhältnismäßigen und daher unvermeidbaren Wertverluste (z. B. Realisierung von Kursverlusten) eintreten. Der ersatzlose Verzicht auf bewährte Anlageformen ist demzufolge nicht bezweckt.

Zu Abs. 3

Bestehende Anlagegrundsätze, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und den Regelungen des Gesetzes nicht widersprechen, bedürfen keiner Änderung. Unbenommen bleibt die Fortentwicklung in eigener Verantwortung der für die Vermögen verantwortlichen Träger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Zu Art. 4 (Nachhaltigkeit)

Die in diesem Gesetz aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien dienen der transparenten Darstellung der Anforderung des Freistaates Bayern an nachhaltige Finanzanlagen. Sie sollen den Entscheidungsträgern eine konkrete Orientierung bei der operativen Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlage bieten. Nachhaltige Geldanlagen ergänzen damit die klassischen Kriterien der Rentabilität, Liquidität und Sicherheit um ökologische, soziale und ethische Bewertungspunkte.

Zu Abs. 1

Nachhaltigkeit im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Berücksichtigung sogenannter ESG-Kriterien. ESG ist die englische Abkürzung für „Environment Social Governance“, also Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dieser Begriff ist international im Bereich der nachhaltigen Kapitalanlage bei Unternehmen in der Finanzwelt etabliert.

„Governance“ wird in diesem Gesetz bewusst mit dem weitergefassten Begriff „ethisch“ übersetzt, da sich die Ausschlusskriterien nicht nur auf Finanzanlagen von Unternehmen, sondern auch auf Finanzanlagen von Staaten als Emittenten beziehen.

Die in Abs. 1 genannten positiven Nachhaltigkeitskriterien werden durch dieses Gesetz nicht vorgegeben und liegen damit im Ermessen der von diesem Gesetz Verpflichteten. Als Orientierungshilfe für die Bewertung kann auf die nachfolgende Aufzählung oder auf im Marktumfeld der Vermögensanlage anerkannte ESG-Indizes zurückgegriffen werden.

Der im Gesetz verankerte Ansatz zur nachhaltigen Finanzanlage ist als zweistufiger Prozess zu verstehen. Die erste Stufe bilden die unter Abs. 2 und 3 genannten „harten“ Ausschlusskriterien für Staaten und Unternehmen (Negativliste). Die unter Abs. 4 dargestellte zweite Stufe beinhaltet einen sogenannten Best-In-Class-Ansatz.

Dabei sollten bei der Auswahl der Finanzanlagen diejenigen Emittenten bevorzugt werden, die unter Umwelt-, Sozial- und Ethik- bzw. Unternehmensführungsaspekten führend sind.

Als ESG-Kriterien gelten zum Beispiel folgende Anforderungen:

Environmental/Umwelt

- Umfassende Klimastrategien
- Effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen
- Umweltverträgliche Produktion
- Geringe Emissionen in Luft und Wasser
- Investitionen in erneuerbare Energien

Social/Soziales

- Menschenrechte
- Einhaltung zentraler Arbeitsrechte, z. B. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Nichtdiskriminierungsgebot
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Chancengleichheit
- Gleichberechtigung
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit
- Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei Zulieferern

Governance/Ethik bzw. Unternehmensführung

- Politische und zivile Freiheit
- Unternehmensethik
- Transparente Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche
- Verknüpfung der Vorstandsvergütung mit dem Erreichen von Nachhaltigkeitszielen

Zu Abs. 2

Für den Erwerb von Finanzanlagen von Staaten gelten die in Abs. 2 genannten Ausschlusskriterien (Negativliste). Unter dem Staatenbegriff werden auch regionale Gebietskörperschaften in Staaten verstanden, sofern ihnen selbständig die Verantwortlichkeit für einzelne Kriterien (z. B. Anwendung der Todesstrafe) zukommt. Umgekehrt führt der Ausschluss eines Staates im Grundsatz nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss einer regionalen Gebietskörperschaft in dem betreffenden Staat.

Die Ausschlusskriterien greifen jeweils für sich allein. Für den Ausschluss ist es ausreichend, wenn lediglich ein Kriterium gegeben ist. Die mit dieser Norm verbundene Stringenz rechtfertigt sich mit Blick auf die Nachhaltigkeit im Sinne des Gesetzes aufgrund der jeweils damit verbundenen Schädigungswirkung, die sich aus jedem einzelnen Kriterium ergibt.

Der Ausschluss eines Staates oder einer regionalen Gebietskörperschaft bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass auch alle dort ansässigen Unternehmen ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist, dass jeder einzelne Emittent die vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt.

Satz 1 beinhaltet die Aufzählung der konkreten Ausschlusskriterien.

Zu Nr. 1

Der Ausschluss der Todesstrafe gilt umfassend, unabhängig von der Frage der für die Anwendung jeweils erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen. Im Sinne der Vorschrift ist eine Nichtanwendung der Todesstrafe nur dann gegeben, wenn entsprechend ausnahmslos die Nichtanwendung verbindlich festgeschrieben ist und keine Anhaltspunkte gegeben sind, dass dieser Grundsatz nicht eingehalten wird.

Zu Nr. 2

Maßgeblich sind die von den Vereinten Nationen geschlossenen Rahmenübereinkommen über Klimaveränderungen. Für den Zeitraum ab 2020 ist in Nachfolge des Kyoto-Protokolls das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 maßgeblich. Eine schlichte Unterzeichnung ohne erfolgte Ratifizierung genügt nicht den Anforderungen der Nachhaltigkeit. Die damit erfassten Staaten ergeben sich aus der auf der Internetseite der Vereinten Nationen veröffentlichten Übersicht „United Nations Treaty Collection“ (Status of Treaties/Chapter XXVII. – Environment – Nr. 7d). Die strenge Anknüpfung an die Ratifizierung des Vertragswerks ist erforderlich, weil die Inhalte bereits als Minimalkonsens einer nachhaltigen Politik zu verstehen sind, die für sich noch nicht für eine hinreichende Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung ausreichen dürften.

Aufgrund der für eine Ratifizierung oder anderweitige Zustimmung, innerstaatlich an eine völkerrechtliche Vereinbarung gebunden zu sein, notwendigen nationalen Verfahrensbestimmungen und der damit einhergehenden zeitlichen Dauer der Verfahren wird ein Zeitraum von zwei Jahren nach dem Abschluss der Verhandlungen für das jeweilige Abkommen als unschädlich für eine fehlende Ratifizierung erachtet. Sofern das Abkommen an die Stelle eines älteren Abkommens tritt, ist innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren auf die Ratifizierung des älteren Abkommens abzustellen, sofern das aktuelle Abkommen nicht bereits ratifiziert wurde.

Zu Nr. 3

Maßgeblich ist die Einhaltung der am 29. Dezember 1993 in Kraft getretenen „Convention on Biological Diversity (CBD). EU ist Vertragspartner wie auch ein Großteil der Welt.

Zu Nr. 4

Die Übersicht der von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen ergibt sich aus der vorstehend genannten Übersicht der Vereinten Nationen im Chapter IV – Human Rights.

Zu Nr. 5

Die Staaten, die die ILO Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, ergeben sich aus der im Internet eingestellten Übersicht der International Labour Organization (ILO) „Ratifications of fundamental Conventions by country“.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Die Biowaffenkonvention vom 10. April 1972 (Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction) ist von 182 Staaten ratifiziert worden. Die Liste der Staaten kann der im Internet auf der Seite des Internationalen Roten Kreuzes veröffentlichten Liste entnommen werden.

Zu Buchst. b

Die Chemiewaffenkonvention vom 3. September 1992 (Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction, vgl. Übersicht der Vereinten Nationen Chapter XXVI – Disarmament – Nr. 3) haben 193 Staaten ratifiziert bzw. sind dem Abkommen beigetreten oder haben sich durch Annahme oder Genehmigung verpflichtet.

Zu Buchst. c

Die Ottawa-Konvention (Convention on the prohibition of the use, stockpiling, production and transfer of anti-personnel mines and their destruction) vom 18. September 1997 haben 164 Staaten ratifiziert bzw. sind dem Abkommen beigetreten oder haben sich durch Annahme oder Genehmigung verpflichtet, vgl. Übersicht der Vereinten Nationen Chapter XXVI – Disarmament – Nr. 5.

Zu Buchst. d

Das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention bzw. Convention on Cluster Munitions) haben 108 Staaten ratifiziert bzw. sind dem Abkommen beigetreten oder haben sich durch Annahme oder Genehmigung verpflichtet, vgl. Übersicht der Vereinten Nationen Chapter XXVI – Disarmament – Nr. 6.

Zu Buchst. e

Den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, sog. „Atomwaffensperrvertrag“) vom 1. Juli 1968 haben 191 Staaten ratifiziert bzw. sind dem Vertrag beigetreten oder haben sich durch Annahme oder Genehmigung verpflichtet, vgl. Übersicht Unoda – United Nations office for Disarmed affairs.

Zu Nr. 7

Die Beurteilung der politischen und zivilen Freiheit kann sich anhand des Demokratieindex („freedom-in-the-world“-Liste) der Nichtregierungsorganisation „Freedom House“ vornehmen lassen.

Zu Nr. 8

Unter dem Begriff der „Korruption“ im Sinne dieses Gesetzes werden – mangels einer allgemeingültigen Legaldefinition – verschiedene Straftaten des Strafrechts, wie z. B. Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, Rechtsbeugung und Falschbeurkundung im Amt, verstanden. Umfasst sind Delikte, die mit dem Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion der Verwaltung, der Justiz, der Politik oder auch der freien Wirtschaft einhergehen. Die Bewertung eines Staates als korrupt ist schwierig vorzunehmen, sodass auch hier aus Praktikabilitätsgründen neben oder anstelle eigener Erkenntnisse auf Indizes, Ratings, Ratings oder Listen anderer Institutionen zurückgegriffen werden muss, solange keine konkreten Zweifel an deren Unabhängigkeit bestehen. Im Sinne der Vorschrift können Staaten als besonders korrupt eingestuft werden, die einen Korruptionsindex („Corruption Perceptions Index“, kurz: CPI) von weniger als 50 aufweisen. Dieser Korruptionswahrnehmungsindex wird von der Nichtregierungsorganisation „Transparency International“ erhoben und veröffentlicht.

Zu Nr. 9

Staaten, die auf der „Schwarzen Liste“ und der „Grauen Liste“ der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Taskforce, kurz: FATF) stehen, können als nicht ausreichend kooperativ im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gefahr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft werden.

Zu Nr. 10

Für die Anwendung dieser Norm ist das Verständnis des Art. 26 Abs. 1 Grundgesetz (GG) über den Begriff des Angriffskrieges zu Grunde zu legen. Den Tatbestand des Angriffskrieges erfüllt nach herrschender Meinung jede militärische Gewaltanwendung gegen einen anderen Staat, die gegen das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot verstößt, also insbesondere weder als Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta noch als kollektive Zwangsmaßnahme des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Art. 39 in Verbindung mit Art. 42 UN-Charta gerechtfertigt ist (vgl. u. a. Hillgruber in GG Grundgesetz Kommentar zu Art. 26 GG Rd. Ziff. 7 auf S. 1101).

Die Norm bezieht sich auf den jeweils aktuellen Stand, einen Angriffskrieg zu führen. Mit Blick auf die Historie geführter Kriege unterliegt die Einstufung als Angriffskrieg einem weiten Interpretationsspielraum. Im Rahmen dessen bleibt es letztlich in der Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger, ob in Zweifelsfällen ein Investment vorgenommen wird oder nicht.

Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die völkerrechtlich verbindliche Erklärung eines Staates, an ein internationales Abkommen gebunden zu sein, entweder durch Ratifizierung erfolgen kann oder durch die völkerrechtlich gleichwertigen Alternativen der völkerrechtlichen Annahme, der völkerrechtlichen Genehmigung oder des völkerrechtlichen Beitritts. Der Übersicht der Vereinten Nationen zu den jeweiligen Verträgen lässt sich die Art der Zustimmung zum Eintritt der innerstaatlichen Bindungswirkung entnehmen. Eine Zeichnung eines Abkommens hingegen entfaltet nicht die erforderliche innerstaatliche Bindungswirkung, sie ist daher nicht ausreichend.

Zu Abs. 3

Die in Abs. 3 genannten Ausschlussgründe für den Erwerb von Finanzanlagen von Unternehmen sind ebenfalls harte Kriterien, die ohne Einschränkungen einzuhalten sind.

Zu Nr. 1

Unter fossilen Brennstoffen sind in geologischer Vorzeit als Abbauprodukt toter Pflanzen und Tiere entstandene nicht regenerative Energieträger, insbesondere Kohle, Erdöl, Erdgas und Torf, zu verstehen.

Zu Nr. 2

Im Geschäftsfeld „Atomenergie“ sind Betriebe zur Erzeugung von Atomenergie und zur Errichtung von Atomenergieanlagen tätig.

Zu Nr. 3

Die Frage der Einhaltung der Menschenrechte ist ein wesentlicher Faktor nicht nur für die Frage der moralischen Vertretbarkeit eines Finanzinvestments, sondern ist auch wesentlicher Teil der Betrachtung der Nachhaltigkeit, da Verstöße gegen die Menschenrechte insbesondere langfristig mit volkswirtschaftlichen Schäden verbunden sein werden. Die Regelung bezieht sich auf die im Rahmen des UN Global Compact festgelegten zehn Grundprinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Zu Nr. 4

Der Ausschluss bezieht sich auf Unternehmen, die verbotene oder geächtete Schlüsselkomponenten für Waffensysteme nach den in der Vorschrift aufgeführten Konventionen oder Abkommen herstellen. Auf die Ausführungen zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Abs. 4

Bei der Anwendung des Best-In-Class-Ansatzes werden aus einem definierten Anlagespektrum die Unternehmen bzw. Staaten entsprechend ihrer Bewertung anhand ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien in eine Rangfolge gebracht (relative Betrachtung). Bei der Auswahl einer geeigneten Finanzanlage sollen solche Anbieter bevorzugt ausgewählt oder höher gewichtet werden, die unter ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten führend sind.

Die Zusammensetzung der Kriterien und/oder deren Gewichtung bleibt dabei den Entscheidungsträgern überlassen. Somit wird ein individueller Gestaltungsspielraum ermöglicht und der Praktikabilität bei der operativen Umsetzung Rechnung getragen.

Grundsätzlich erfordert die operative Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlage auf Basis der vorgegebenen Kriterien zeitliche und fachliche Ressourcen. Für im Einzelfall ggf. notwendige tiefgreifende und intensive Analysen der Wertpapieremittenten kann auf externe Dienstleister, z. B. spezielle „Nachhaltigkeits-Ratingagenturen“, zurückgegriffen werden.

Zu Art. 5 (Mehrheitsbeteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und Beteiligungen in privater Rechtsform)

Vor dem Hintergrund, dass für nicht ausschließlich in Landsträgerschaft stehende Anstalten und Unternehmensbeteiligungen in privater Rechtsform eine für diese unmittelbar geltende gesetzliche Regelung des Landesgesetzgebers ausscheidet, soll im Rahmen einer Pflicht zur Hinwirkung durch den Freistaat Bayern die Umsetzung der nachhaltigen Anlagegrundsätze sichergestellt werden. Diese Hinwirkungspflicht für den Freistaat Bayern besteht bei mehrheitlicher Beteiligung und damit bei einem Anteil von mehr als 50 %, da in diesen Fällen die Umsetzung aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Mehrheit aussichtsreich erscheint. Die Umsetzung kann z. B. im Rahmen von Satzungen oder durch einen entsprechenden Beschluss durch das im Einzelfall zuständige Organ der Einrichtung erfolgen. Die Hinwirkungspflicht gilt, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen einen Wert von 1 Mio. € oder mehr beträgt. Bei Finanzanlagen mit geringerem Volumen bleibt den Einrichtungen eine Finanzanlage entsprechend den nachhaltigen Anlagegrundsätzen unbenommen.

Zu Art. 6 (Stiftungen)

Die in Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen zur Umsetzung der nachhaltigen Anlagegrundsätze greifen jeweils nur dann, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen der Stiftungen einen Wert von einer Millionen Euro oder mehr beträgt. Bei Finanzanlagen mit geringerem Volumen bleibt den Einrichtungen eine Finanzanlage entsprechend den nachhaltigen Anlagegrundsätzen unbenommen.

Zu Abs. 1

Bei privatrechtlichen Stiftungen, bei denen der Freistaat Bayern alleiniger Stifter ist, und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, kann der Freistaat Bayern auf die Vermögensanlage über den Gründungsakt Einfluss nehmen, indem die Anlagegrundsätze in das Stiftungsgeschäft einbezogen werden.

Zu Abs. 2

Bei privatrechtlichen Stiftungen, bei denen der Freistaat Bayern nicht alleiniger Stifter, sondern nur Mitstifter ist, und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden sollen, können die in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätze in das Stiftungsgeschäft einbezogen werden, sofern alle Stifter damit einverstanden sind. Hierum muss sich der Freistaat Bayern im Zusammenhang mit dem Stiftungsakt bemühen.

Für bestehende rechtsfähige privatrechtliche Stiftungen, bei denen der Freistaat Bayern Stifter

oder Mitstifter ist, kann allein die Hinwirkungspflicht der Gremienmitglieder geregelt werden. Anderweitige Anknüpfungspunkte für eine gesetzliche Regelung sind nicht vorhanden.

Für privatrechtliche Stiftungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als rechtsfähig entstanden sind, und bei denen der Freistaat Bayern Stifter oder Mitstifter war, soll allein die Hinwirkungspflicht der Gremienmitglieder geregelt werden. Die vorrangigen für Stiftungen bürgerlichen Rechts geltenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten keine Vorschriften für die Vermögensanlage von Stiftungen. Eine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht für diese bereits bestehenden Stiftungen mit Blick auf den allseits zu wahrenden Stifterwillen sowie die rechtsfähigen Stiftungen durch Rechtsprechung zuerkannte Grundrechtsfähigkeit (Art. 2 GG) insoweit nicht.

Zu Art. 6a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)**Zu Abs. 1 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern)**

Die Anlagestrategie des Pensionsfonds ist bisher im Wesentlichen auf Rendite und Sicherheit aufgebaut. Das soll auch so bleiben, aber um Kriterien der Nachhaltigkeit im Sinne dieses Gesetzes ergänzt werden. Neben grundsätzlichen Erwägungen spielt hier auch die Vorbildfunktion des Staates eine Rolle.

Zu Abs. 2 (Änderung des LFA-Gesetzes)

Als Anstalt des öffentlichen Rechts, die eine 100%ige Beteiligung des Freistaates Bayern ist, fällt die Landesbank für Aufbaufinanzierung (LFA) in den Geltungsbereich des Gesetzes unter Art. 1.

Die Länder haben für ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 Abs. 1 GG.

Als Förderbank des Freistaates Bayern ist die LFA auch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Für die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute hat der Bund das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern haben die Länder gem. Art. 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht abschließend durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Zu Art. 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.